

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Privatrecht
3003 Bern

11. September 2007

Teilrevision des Obligationenrechts (Haftung für gefährliche Hunde)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Juni 2007 unterbreiten Sie uns die Teilrevision des Obligationenrechts (Haftung für gefährliche Hunde) zur Vernehmlassung. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns dazu gerne wie folgt:

1. Allgemeines

a) Gefährdungshaftung:

Der Hauptvorschlag der Teilrevision des Obligationenrechtes zielt dahin, Besitzer gefährlicher Hunde einer Gefährdungshaftung zu unterstellen.

Wir erachten die Absicht, den Hundehaltern ohne Entlastungsmöglichkeit die volle Verantwortung und Haftung für jegliche Vorfälle, die sich aus der Haltung des Tieres ergeben können, zu übertragen als möglichen geeigneten Ansatz, Hundehaltern das Risiko, das ihre Hunde darstellen können, bewusst zu machen.

Allerdings sehen wir Schwierigkeiten und Ungleichheiten darin, wenn nur Halter gewisser Rassen diese Verantwortung übernehmen müssen. Es ist zulänglich bekannt, dass schwere Vorfälle auch von anderen Hunden als den üblicherweise als gefährlich eingestuften Rassen verursacht werden können. Dies lässt uns eine Gefährdungshaftung unterstützen, jedoch nicht nur für Halter bestimmter Rassen, sondern für alle Hundehalter (Variante I oder II).

Durch den Verzicht auf eine Differenzierung würde eine von Beginn weg klarere und einheitlichere Rechtsgrundlage geschaffen, womit sich absehbar der Vollzug sowohl der Variante I wie auch der

Variante II deutlich vereinfachen liesse. Eine unter Umständen schwierige Definition der Rasse (Mischling) erübrigt sich.

b) Versicherungspflichtobligatorium:

Mit der Gefährdungshaftung wird dem Hundehalter das von ihm verursachte Risiko bewusst gemacht. Für manchen Halter mag dies genügen, alles zu unternehmen, dass es zu keinem Vorfall kommt. Selbstverständlich können aber nicht alle Vorfälle verhindert werden. Der Vergleich mit der Situation im Strassenverkehr zeigt dies deutlich. Es gilt auch in diesem Fall, die Opfer zu schützen. Deshalb unterstützen wir im Grundsatz die vorgeschlagene Variante II (Versicherungspflichtobligatorium).

Die in den Erläuterungen erwähnten Gründe gegen ein Versicherungspflichtobligatorium sind unseres Erachtens nicht stichhaltig.

- *Über 90% der Bevölkerung verfüge bereits über eine entsprechende Haftpflichtversicherung:* Dem ist anzufügen, dass gerade in jenen Kreisen, in denen wirklich gefährliche Hunde gleich welcher Rasse gehalten werden, die Vernunft allzu oft nicht überwiegt. Dort wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nicht erstes Gebot sein.
- Den Schutz des Täters durch die Versicherung sehen wir nicht generell. Der Versicherung steht es offen, mittels Selbstbehalt und Regressen dem Hundehalter die Haftung bzw. Verantwortung wenigstens zum Teil zu übertragen. Zudem wird im Zusammenhang mit der scharfen Gefährdungshaftung das Risiko und damit die Verantwortung ebenfalls offenbar.
- Wie praktikabel die Durchsetzung eines Versicherungspflichtobligatoriums tatsächlich sein wird, wird sich zeigen. Sowohl im Zusammenhang mit der Hundehaltung aber auch in anderem Zusammenhang bestehen aktuell bereits viele Vorschriften, deren effektive Vollziehbarkeit und Durchsetzung in der Praxis zumindest ebenso fragwürdig sein dürfte. Streunende Hunde können kaum das Problem sein, ebensowenig Ferienhunde aus dem Ausland. Dies sind höchstens Einzelfälle.
- Ein Problem könnte tatsächlich das fehlende Angebot von Versicherungsunternehmen sein. Auch hier kann aber ein Vergleich mit dem Strassenverkehr gemacht werden: Unfälle sind viel häufiger und schwerer als Hundebisse. Trotzdem gibt es genügend Anbieter für eine Haftpflichtversicherung.

Die Gründe für ein Versicherungspflichtobligatorium überwiegen unseres Erachtens allfällige Bedenken. Deshalb unterstützen wir die Variante II.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln in Variante II:

Zu Art. 56a Abs. 2:

Der Bundesrat will die Mindestversicherungssummen nach der Gefährlichkeit der Tiere bestimmen. Bei den Ausführungen zu den verschiedenen Varianten wurde pro Variante II argumentiert, dass der Bundesrat keine Rassenlisten erstellen müsse. Wahrscheinlich käme er hier in den Anwendungsbestimmungen nicht mehr darum herum. Wir regen deshalb an, diese Bestimmung nochmals zu überdenken und eventuell die Mindestversicherungssumme als Fixum zu bestimmen, unabhängig von der Gefährlichkeit der Hunde. Es kann der Versicherung überlassen werden, ob sie für definierte, ungefähliche Hunde oder Hunde/Halterpaare geringere Prämien verlangen will.

Zu Art. 56b:

Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist problematisch. Zudem sollten die Kriterien für eine mögliche Befreiung im Gesetz oder in der Verordnung umschrieben werden, damit es nicht zu kantonalen Ungleichheiten kommt. Vorstellbar wäre z.B., dass Blindenhunde/-Halterpaare befreit werden, und dass die Pflicht erst ab einem Hundesalter von 3 Monaten gilt. Andere Gründe sehen wir nicht. Wie bereits gesagt, können die Versicherungen durch eine billigere Prämie dem kleineren Risiko Rechnung tragen.

Zu Art. 56c:

Wir begrüssen es, dass Details zur Überprüfung den einzelnen Kantonen überlassen werden.

Zu Art. 56d:

Diese Bestimmung ist begrüssenswert, da sie für den Vollzug sehr wichtig ist.

Zu Art. 56f:

Dieses Vorgehen gemäss Abs. 1 ist abzulehnen. Es kann nicht sein, dass ein gut gehaltener Hund nur in Folge eines Versicherungsversäumnisses beschlagnahmt werden kann. Auch Abs. 2 bringt diesbezüglich keine Milderung. Die Beschlagnahme allein aus Gründen der Versicherungsverweigerung ist aus tierschützerischen Gründen abzulehnen. Eine Beschlagnahme sollte nur gestützt auf die Tierschutzgesetzgebung oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vollzogen werden dürfen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Peter Gomm
Landammann

sig.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber